

Antworten des WDR-Rundfunkrats vom 23. September 2015

Zur KONSULTATION

zur Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)

Eine Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert

Die AVMD-Richtlinie ist seit 2009 in Deutschland umgesetzt und zielt darauf ab, Fernsehen und ähnliche Mediendienste rechtlich gleichermaßen als Kultur- und Wirtschaftsgüter zu sichern. Dies soll einen EU-weiten Rahmen für ihre Herstellung und technologieneutrale Verbreitung unter fairen Wettbewerbsbedingungen schaffen.

Aktuell führt die EU-Kommission ein öffentliches Anhörungsverfahren durch, um die Wirksamkeit der Richtlinie zu überprüfen. Der WDR-Rundfunkrat hat im September seine Position beschlossen und an die EU-Kommission übermittelt.

Der WDR-Rundfunkrat betont, dass sich die AVMD-Richtlinie grundsätzlich bewährt hat und ihre Bestimmungen relevant, wirksam und fair sind.

Sie finden die Antworten des WDR-Rundfunkrats auf den nachfolgenden Seiten.

KONSULTATION

zur Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)

Eine Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert

Antworten des WDR-Rundfunkrats vom 23. September 2015

Fragebogen

Allgemeine Angaben zu den Befragten

Ich antworte als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens/einer Einrichtung

Aus welchem Land kommen Sie?

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta:

- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- anderes Land

Name: [Ruth Hieronymi, WDR-Rundfunkrat](#)

E-Mail-Adresse: rundfunkrat@wdr.de

Ich antworte als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens

Ist Ihre Organisation im Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen?

- Ja
- Nein

Registriernummer Ihrer Organisation im Transparenzregister:

[822081118841-09](#)

Lassen Sie sich bitte in das [Transparenzregister](#) eintragen, bevor Sie diesen Fragebogen ausfüllen. Füllt Ihre Organisation/Einrichtung den Fragebogen aus, ohne eingetragen zu sein, wird die Kommission Ihre Antworten als Antworten einer Privatperson behandeln und gesondert veröffentlichen.

Bitte kreuzen Sie an, was auf Ihre Organisation und Ihren Sektor zutrifft.

- Nationale Verwaltung
- Nationale Regulierungsstelle
- Regionale Behörde
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt

- Nichtstaatliche Organisation
- KMU
- Kleinstunternehmen
- Kommerzieller Fernsehveranstalter, Spartenkanal
- Pay-TV-Aggregator
- Free- und Pay-VoD-Anbieter
- IPTV-Anbieter, Internet-Diensteanbieter, Kabelbetreiber, einschließlich Telekommunikationsbetreiber
- Auf europäischer Ebene tätige Plattform oder Vereinigung
- Auf nationaler Ebene tätige Vereinigung
- Forschungseinrichtung/Hochschule
- Presse o.Ä.
- sonstige

Meine Einrichtung/Organisation/mein Unternehmen ist tätig in:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Tschechische Republik
- Kroatien
- Zypern
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Finnland
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande

- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Spanien
- Slowenien
- Slowakei
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- einem anderen Land

Name Ihrer Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens:

[WDR-Rundfunkrat](#)

Anschrift, Telefonnr. und E-Mail:

[Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Tel. +49/221/220-5600, E-Mail: \[rundfunkrat@wdr.de\]\(mailto:rundfunkrat@wdr.de\)](#)

Wo befindet sich Ihre Hauptniederlassung bzw. die Hauptniederlassung der Einrichtung, die Sie vertreten?

[Köln](#)

Eingereichte Beiträge werden zusammen mit Ihren personenbezogenen Angaben im Internet veröffentlicht, sofern Sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten erheben und geltend machen, dass dies Ihren berechtigten Interessen zuwiderlaufen würde. In diesem Fall kann der Beitrag anonym veröffentlicht werden. Andernfalls wird der Beitrag nicht veröffentlicht und inhaltlich grundsätzlich nicht berücksichtigt. Teilen Sie bitte der für die Konsultation zuständigen Dienststelle etwaige diesbezügliche Einwände mit.

In der speziellen [Datenschutzerklärung](#) erfahren Sie, wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihrem Beitrag verfahren

Hintergrund und Ziele

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL¹) war der Wegbereiter für einen europäischen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste. Sie hat zu einer Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten geführt und die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste in der gesamten EU auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips erleichtert.

Seitdem die Richtlinie im Jahr 2007 angenommen wurde, hat sich die Landschaft der audiovisuellen Medien durch die zunehmende Medienkonvergenz² grundlegend verändert. Auf dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 steht die Überprüfung der AVMD-RL als Teil des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT). In ihrer Mitteilung über eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa³ hat die Europäische Kommission angekündigt, dass die AVMD-RL im Jahr 2016 überarbeitet wird. Eine weitere REFIT-Überprüfung findet parallel dazu im Bereich der Telekommunikation mit dem Ziel statt, 2016 entsprechende Vorschläge vorzulegen. Einige der in dieser öffentlichen Konsultation behandelten Aspekte könnten sich auf diese parallele Überprüfung auswirken, und umgekehrt.

Im Jahr 2013 verabschiedete die Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte“⁴, in dem sie die Interessenträger aufrief, ihre Ansichten zum Wandel der Medienlandschaft und seinen Auswirkungen zu äußern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultation hat die Kommission folgende Themen herausgearbeitet, die bei der Evaluierung und Überprüfung der AVMD-RL betrachtet werden sollen:

1. Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen für audiovisuelle Mediendienste
2. Gewährleistung eines optimalen Verbraucherschutzes
3. Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung
4. Förderung europäischer audiovisueller Inhalte
5. Stärkung des Binnenmarkts
6. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, Förderung des Zugangs zu Informationen und der Zugänglichkeit von Inhalten für Menschen mit Behinderungen

¹ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste. Im Folgenden „AVMD-RL“ oder „Richtlinie“.

² <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/media-convergence>

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final, 6. Mai 2015.

⁴ Im Folgenden „Grünbuch“ (<https://ec.europa.eu/digital-agenda/node/51287#green-paper---preparing-for-a-fully-converged-audi>).

Wir möchten Sie bitten, eine Reihe von Fragen zu diesen Themen zu beantworten. Bitte begründen Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen bzw. belegen Sie sie mit Daten. Die genannten politischen Optionen schließen sich nicht unbedingt gegenseitig aus, sondern können zuweilen miteinander kombiniert werden. Sofern Sie eine Option bevorzugen, geben Sie diese bitte an. Weitere Anmerkungen, die Sie möglicherweise für zweckmäßig erachten, sind willkommen.

FRAGEN

1. Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen

Dienste, auf die die AVMD-RL anwendbar ist

Die AVMD-RL regelt das Fernsehen sowie Abrufdienste. Sie gilt für fernsehähnliche⁵ Sendungen und Sendungen, für die die Anbieter die redaktionelle Verantwortung⁶ haben. Die AVMD-RL ist nicht auf von Mittlern und Internet-Videoplattformen bereitgestellte Inhalte anwendbar.

Diese Plattformen und Mittler unterliegen primär der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr⁷, nach der sie unter bestimmten Bedingungen von der Haftung für die von ihnen übermittelten, gespeicherten oder bereitgehaltenen Inhalte, befreit sind.

Angesichts der immer größeren Bedeutung von Online-Plattformen und Mittlern (z. B. Suchmaschinen, soziale Netze, Plattformen für den elektronischen Geschäftsverkehr, App-Stores Preisvergleichs-Websites) für die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ angekündigt, dass sie Ende 2015 eine gesonderte umfassende Bewertung der Rolle von Plattformen und Mittlern starten wird.

FRAGEN 1.1

Sind die Bestimmungen zu den Diensten, auf die die Richtlinie anwendbar ist (Fernsehen und Abrufdienste) nach wie vor relevant⁸, wirksam⁹ und fair¹⁰?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

⁵ Erwägungsgrund 24 der AVMD-RL lautet: „Ein typisches Merkmal der Abrufdienste ist, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d. h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff ‚Sendung‘ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.“

⁶ Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der AVMD-RL. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste gilt nur für Dienste, die als audiovisuelle Mediendienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a eingestuft werden können. Ein audiovisueller Mediendienst ist „eine Dienstleistung [...] für die ein Mediendiensteanbieter die **redaktionelle Verantwortung** trägt und deren **Hauptzweck** die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist.“ Diese Begriffsbestimmung bezieht sich vor allem auf Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

⁷ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

⁸ Bei der Relevanz geht es um die Beziehung zwischen dem Bedarf/den Problemen der Gesellschaft und den Zielen der Maßnahme.

⁹ Bei der Wirksamkeitsanalyse wird untersucht, wie erfolgreich die Maßnahmen der EU bisher bei der Erreichung der Ziele bzw. auf dem Weg dorthin gewesen sind.

¹⁰ Fairness bezieht sich auf die Frage, wie sich die Wirkung der Maßnahme auf die einzelnen Interessenträger verteilt.

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die Regulierung der AVMD-Richtlinie wird dem Doppelcharakter der audiovisuellen Mediendienste als Kultur- und Wirtschaftsgüter gerecht. Weiterhin knüpft der Regulierungsrahmen an die besondere Bedeutung an, die die audiovisuellen Mediendienste für den Meinungsbildungsprozess in einer demokratischen Gesellschaft haben. Audiovisuelle Mediendienste unterfallen der AVMD-Richtlinie, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Diese bestehen in der Meinungsbildungsrelevanz.

Im Zuge der zunehmenden Konvergenz der Medien muss überprüft werden, ob der Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie auch auf Dienste, die derzeit nicht unter ihren Anwendungsbereich fallen, umfasst sind. Voraussetzung hierfür ist, dass differenziert analysiert wird, inwieweit die Kriterien der AVMD-Richtlinie in Zeiten der Medienkonvergenz einer zukunftsorientierten Auslegung zugänglich sind. In diesem Zusammenhang kann auch in Betracht gezogen werden, dass die Europäische Kommission Leitlinien herausgibt, die den Geltungsbereich der AVMD-Richtlinie erläutert.

Im Übrigen wird weiterhin eingefordert, dass die europäische Medienregulierung die Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht antastet und den Kulturfaktor Rundfunk auch in neuen Angebotsformen nicht in Frage stellt.

Sind Ihnen Probleme (z. B. im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen nicht unter die AVMD-RL fallen?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

- a) Beibehaltung des Status quo
- b) Herausgabe von Leitlinien der Europäischen Kommission zur Erläuterung des Geltungsbereichs der AVMD-RL. Weiteren Änderungen an den Rechtsvorschriften der Union würden nicht vorgesehen.
- c) Änderung anderer Rechtsvorschriften als der AVMD-RL, insbesondere der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Diese Option könnte durch Selbst- und Ko-Regulierungsinitiativen ergänzt werden.

- d) *Änderung der AVMD-RL, und zwar durch Ausweitung aller oder einiger Bestimmungen zum Beispiel auf Anbieter audiovisueller Inhalte, die nicht als „fernsehähnlich“ eingestuft werden, oder auf Anbieter, die nutzergenerierte Inhalte bereitstellen.*
- e) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

vgl. Anmerkungen oben

Geografischer Anwendungsbereich der AVMD-RL

Die AVMD-RL gilt für in der EU niedergelassene Anbieter. Nicht in der EU niedergelassene Anbieter, die ihr Angebot an audiovisuellen Mediendiensten an Zuschauer bzw. Zuhörer in der EU richten (z. B. über den terrestrischen Rundfunk, Satellitenrundfunk, das Internet oder anderweitig), fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie¹¹.

FRAGEN 1.2

Sind die Bestimmungen über den geografischen Anwendungsbereich der Richtlinie nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die Maßnahmen der EU waren bislang nicht wirksam, weil die Gefahr besteht, dass die Ziele der AVMD-Richtlinie nicht erreicht werden, wenn Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten, die außerhalb der EU niedergelassen sind, ihre Angebote an Nutzer in der EU richten. Diese Anbieter fallen nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie.

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf den derzeitigen geografischen Anwendungsbereich der AVMD-RL zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgendend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Ein Beispiel für die oben genannte Gefahr ist, dass russische Sender sich mit politischen Botschaften gezielt an Nutzer in Estland, Lettland und Litauen wenden, um politische Botschaften zu verbreiten. Auf diese Anbieter sind die Regelungen der AVMD-Richtlinie nicht anwendbar, da diese Anbieter ihre Niederlassung nicht in der EU, sondern in Russland haben.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nicht in der EU Anbieter ansässige

¹¹ Artikel 2 Absatz 1 der AVMD-RL: „Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass alle audiovisuellen Mediendienste, die von **seiner Rechtshoheit unterworfenen** Mediendiensteanbietern übertragen werden, den Vorschriften des Rechtssystems entsprechen, die auf für die Allgemeinheit bestimmte audiovisuelle Mediendienste in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind.“ (Hervorhebung durch die Kommission)

Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Zuschauer bzw. Zuhörer in der EU richtet.

Dies könnte beispielsweise geschehen, indem diese Anbieter verpflichtet würden, sich in einem EU-Mitgliedstaat eintragen zu lassen oder einen Vertreter in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. im wichtigsten Zielland) zu benennen. Es würden die Vorschriften des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten.

- c) *Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nicht in der EU ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Publikum in der EU richtet und die in Bezug auf ihren Marktanteil/Umsatz in der EU stark vertreten sind.*

Wie im Falle der Option b könnte dies geschehen, indem diese Anbieter verpflichtet würden, sich in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. im wichtigsten Zielland) eintragen zu lassen oder in einem EU-Mitgliedstaat einen Vertreter zu benennen. Es würden die Vorschriften des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten.

- d) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

[vgl. Anmerkungen oben](#)

2. Gewährleistung eines optimalen Verbraucherschutzes

Die AVMD-RL basiert auf einem sogenannten „abgestuften Regelungsansatz“. In der AVMD-RL werden zentrale gesellschaftliche Werte anerkannt, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelten sollten; für Abrufdienste gelten jedoch weniger strenge Vorschriften als für lineare Dienste. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nutzung von Abrufdiensten proaktiver ist und die Betroffenen selbst über den Inhalt und den Zeitpunkt des Abrufs entscheiden.

Im Bereich der kommerziellen Kommunikation¹² enthält die AVMD-RL bestimmte Bestimmungen, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelten und z. B. das Sponsoring und die Produktplatzierung regeln. Dort wird auch der kommerziellen Kommunikation zur Bewerbung von alkoholischen Getränken und Tabakwaren Grenzen gesetzt.

Sie enthält ferner Vorschriften, die nur für Fernsehprogramme gelten und die Werbung in Bezug auf quantitative Aspekte regeln. So wird in der Richtlinie für das Fernsehen beispielsweise eine Obergrenze von 12 Minuten Werbung pro Stunde festgelegt und außerdem definiert, wie viele Werbeunterbrechungen bei Fernsehfilmen, Kinofilmen und Nachrichtensendungen zulässig sind. Sie enthält auch eine Vorgabe für die Mindestdauer von Teleshopping-Fenstern.

FRAGEN 2.1

Sind die derzeitigen Bestimmungen über die kommerzielle Kommunikation nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Grundsätzlich sind die Regelungen der AVMD-Richtlinie eine gute Grundlage für die Begrenzung der kommerziellen Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten. Nach dem Prinzip der abgestuften Regelungsdichte existiert jedoch die Unterscheidung, dass Abrufdienste weniger strengen Vorschriften unterliegen als die linearen Mediendienste. Es sollte aus zwei Gründen genauer überprüft werden, ob diese Differenzierung noch zeitgemäß ist: Einerseits haben sich die Sehgewohnheiten der Nutzer entscheidend verändert, andererseits haben sich die

¹² „Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ ist weiter gefasst als der Begriff „Werbung“ und bezieht sich auf Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder der Imagepflege natürlicher oder juristischer Personen dienen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung. Vgl. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der AVMD-RL.

Angebote zunehmend verändert und weiterentwickelt. Sollte die Prüfung ergeben, dass die Unterscheidung nicht mehr aufrechterhalten werden sollte, sollte aber darauf geachtet werden, dass das Schutzniveau in qualitativer Hinsicht nicht abgesenkt werden darf.

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL über die kommerzielle Kommunikation zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Der abgestufte Regelungsansatz führt dazu, dass es für lineare und non-lineare audiovisuelle Mediendienste unterschiedliche Schutzniveaus gibt. Dies ist aus den oben genannten Gründen, sowie der Tatsache, dass die Mediendienste im Zuge der zunehmenden Konvergenz auf denselben Endgeräten abrufbar sind, nicht mehr sachgerecht und zukunftsorientiert.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Flexibilisierung der Vorschriften über die kommerzielle Kommunikation, insbesondere Festlegung quantitativer Beschränkungen für Werbung sowie der zulässigen Anzahl von Unterbrechungen

c) Verschärfung bestimmter Vorschriften über Werbung zum Schutz schutzbedürftiger Nutzer, insbesondere der Vorschriften über Werbung für Alkohol und Werbung für Lebensmittel mit hohem Fett-, Salz- und Zuckergehalt

d) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

vgl. Anmerkungen oben

3. Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung

Schutz der allgemeinen Zuschauerschaft gemäß der AVMD-RL

Die AVMD-RL enthält eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz von Zuschauern/Nutzern, Minderjährigen und Menschen mit Behinderungen, und sie verbietet Hassparolen und Diskriminierung.

FRAGEN 3.1

Ist das allgemeine Schutzniveau, das die AVMD-RL bietet, nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Durch die Einführung der Regelungen zum Schutz von Verbraucher und Jugendliche hat Europa grundsätzlich ein gutes Schutzniveau erreicht. Dadurch, dass Nutzer jedoch verstärkt auf audiovisuelle Mediendienste aus anderen Ländern und auf Abrufangebote zurückgreifen, besteht die Gefahr, dass die von der AVMD-Richtlinie einmal gesetzte Grundlage nicht mehr ausreichend ist, um dem bedeutenden Ziel der Meinungsbildungsrelevanz in einer demokratischen Gesellschaft weiterhin angemessen Rechnung zu tragen.

Gerade im Bereich des Jugendmedienschutzes sollten aber darüber hinaus geeignete Instrumente der Ko- und Selbstregulierung in den Mitgliedstaaten entwickelt werden, um flexibel auf die oben genannten Herausforderungen reagieren zu können.

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Die Probleme liegen insbesondere im Bereich des Jugendmedienschutzes, vgl. daher Anmerkungen unter 3.2

Schutz von Minderjährigen

Der abgestufte Regulierungsansatz gilt auch für den Schutz von Minderjährigen: Je weniger Kontrollmöglichkeiten der Zuschauer hat und je schädlicher die Inhalte sind, desto mehr Beschränkungen gelten. Bei Fernsehsendungen sind Programme, die die Entwicklung von

Minderjährigen „ernsthaft beeinträchtigen könnten“ (insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen), verboten, während Sendungen, die lediglich „schädlich“ sein könnten, nur dann ausgestrahlt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden. Bei den Abrufdiensten sind Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen „ernsthaft beeinträchtigen könnten“, erlaubt, aber sie dürfen nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden. Für Programme, die lediglich „schädlich“ sein könnten, bestehen keine Beschränkungen.

FRAGEN 3.2

Ist die Unterscheidung zwischen Fernsehen und der Bereitstellung von Inhalten auf Abruf in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Wie bereits unter 3.2 erläutert, erscheint der abgestufte Regelungsansatz im Hinblick auf den Jugendmedienschutz nicht mehr zeitgemäß und sachgerecht. Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf werden von jungen Nutzern verstärkt genutzt und deren Nutzung nimmt auch künftig stetig zu. Auch die Konvergenz der Medien führt zu dem Effekt, dass lineare und nicht-lineare Inhalte auf denselben Endgeräten abgerufen werden können. Die beiden Schutzniveaus sollen daher angepasst werden und sich dabei an dem hohen Schutzniveau für lineare audiovisuelle Mediendienste orientieren.

Hat sich die AVMD-RL im Hinblick auf den Schutz von Kindern vor Audio- und Video-Inhalten, die ihnen schaden könnten, als wirksam erwiesen?

JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Grundsätzlich ist dies der Fall, aber aufgrund des geänderten Seh- und Nutzungsverhaltens in der jungen Zielgruppe ist ein abgestuftes Schutzniveaus zwischen linearen und non-linearen Mediendiensten weder zeitgemäß noch sachgerecht.

Wie hoch sind die Kosten der Umsetzung dieser Anforderungen?

Kosten: ./.

ANMERKUNGEN:

Die AVMD-Richtlinie ruft keine zusätzliche finanzielle Belastung hervor, weil die Vorschriften

für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Regel strenger sind als die der Richtlinie.

Worin besteht der Nutzen der Umsetzung dieser Anforderungen?

Nutzen:

ANMERKUNGEN:

Die Umsetzung dieser Anforderungen an die Regelungen der AVMD-Richtlinie verfolgt den Nutzen, dass dadurch ein einheitliches Schutzniveau innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie und damit mehr Rechtssicherheit erreicht wird.

Sind Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der AVMD-RL bekannt, die sich auf den Schutz von Minderjährigen beziehen?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

vgl. Anmerkungen oben

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ergänzung der derzeitigen Bestimmungen der AVMD-RL über die Selbst- und Koregulierung

Der Status quo würde durch Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen und andere Aktionen (Medienkompetenz, Sensibilisierung) ergänzt.

c) Weitere Harmonisierung

Dazu könnten beispielsweise eine weitere Harmonisierung der technischen Anforderungen und der Koordinierung und Zertifizierung technischer Schutzmaßnahmen gehören. Weitere Möglichkeiten wären die Koordinierung von Kennzeichnungs- und Klassifizierungssystemen oder gemeinsame Definitionen von Schlüsselbegriffen wie „Minderjährige“, „Pornografie“, „grundlose Gewalttätigkeiten“ und „beeinträchtigende“ bzw. „ernstlich beeinträchtigende“ Medieninhalte.

d) Aufhebung der derzeitigen Unterscheidung zwischen den Vorschriften über Fernsehdienste und denen über audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

Dies bedeutet entweder eine Anhebung des Schutzniveaus bei Abrufdiensten auf dasselbe Niveau wie bei Fernsehdiensten (Anpassung nach oben) oder eine Senkung des Schutzniveaus bei den

Fernsehdiensten auf das für Abrufdienste geltende Niveau (Anpassung nach unten).

e) *Ausweitung des Geltungsbereichs der AVMD-RL auf andere Online-Inhalte (z. B. audiovisuelle, nutzergenerierte Inhalte oder audiovisuelle Inhalte in den sozialen Medien), u. a. auch auf den nicht audiovisuellen Bereich (z. B. nicht bewegte Bilder)*

Eine Option könnte sein, diese Dienste nach denselben Vorschriften über den Schutz Minderjähriger zu regeln wie die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf.

f) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Selbst- und Koregulierung im Bereich des Jugendmedienschutzes ist die Vermittlung von Medienkompetenz als präventiver Ansatz für Eltern und Kinder unerlässlich, um den vielfältigen Herausforderungen an eine medienkonvergente Welt angemessen Rechnung zu tragen. Die Stärkung der Medienkompetenz ist für den WDR in § 4 Abs. 4 WDR-Gesetz verankert und wird auch in der Praxis sehr ernst genommen.

Zu beachten ist bei der Anpassung der unterschiedlichen Schutzniveaus bei Antwort d), dass das Schutzniveau für lineare audiovisuelle Mediendienste als Maßstab angelegt werden sollte.

4. Förderung europäischer audiovisueller Inhalte

Die AVMD-RL zielt auf die Förderung europäischer Werke und der kulturellen Vielfalt in der EU ab. Bei den Fernsehsendungen gewährleisten die EU-Mitgliedstaaten erforderlichenfalls und mit geeigneten Mitteln einen gewissen Anteil an europäischen Werken¹³ und unabhängigen Produktionen¹⁴. Bei Abrufdiensten haben die EU-Mitgliedstaaten die Wahl zwischen verschiedenen Optionen zur Erreichung des Ziels der Förderung der kulturellen Vielfalt. Zu diesen Optionen zählen finanzielle Beiträge zur Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an diesen Werken sowie Regeln zur Gewährleistung eines gewissen Anteils und/oder der Herausstellung europäischer Werke. Ferner müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Berichtspflichten hinsichtlich ihrer Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke erfüllen, und zwar in Form eines ausführlichen zweijährlichen Berichts.

¹³ Für europäische Werke: Hauptanteil der Sendezeit des Fernsehveranstalters.

¹⁴ Für europäische Werke von Herstellern, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind: 10 % der Sendezeit des Fernsehveranstalters.

FRAGEN 4

Sind die Vorschriften der AVMD-RL im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt, insbesondere europäischer Werke, nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die Regelungen der AVMD-Richtlinie sind grundsätzlich geeignet, europäische Werke zu fördern und die kulturelle Vielfalt in der EU zu stärken. Jedoch sind Anbieter, die ihre Niederlassung nicht in der EU haben, nicht zur Gewährleistung der Quoten an europäischen Werken verpflichtet. Die ausländischen Anbieter könnten von den Mitgliedstaaten jedoch steuerlich verpflichtet werden, das Ziel der Förderung europäischer Werke zu erreichen.

Die Kataloge der Anbieter audiovisueller Mediendienste enthalten:

a) die gewünschte Menge,

b) zu viele,

c) zu wenige europäische Werke (einschließlich ausländischer Werke, d. h. solcher Werke, die in einem anderen EU-Land hergestellt wurden).

d) keine Meinung

ANMERKUNGEN:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk übererfüllt die in der AVMD-Richtlinie vorgegebenen Quoten zur Förderung europäischer Werke und der kulturellen Vielfalt in der EU.

Wären Sie daran interessiert, mehr Filme zu sehen, die in einem anderen EU-Land hergestellt wurden?

JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie selbst Probleme oder sind Ihnen Probleme bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL über die Förderung europäischer Werke zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Welche Vorteile haben die in der AVMD-RL enthaltenen Anforderungen an die Förderung europäischer Werke? Sie können qualitative und/oder quantitative Vorteile nennen (z. B.

bessere Sichtbarkeit oder finanzieller Nutzen).

Vorteile:

ANMERKUNGEN:

Durch die in der AVMD-Richtlinie enthaltenen Anforderungen an die Förderungen europäischer Werke wird die Kreativwirtschaft und die Produzentenlandschaft gestärkt und die kulturelle Vielfalt gefördert.

Welche Kosten sind Ihnen als Anbieter audiovisueller Mediendienste aufgrund der Anforderungen der AVMD-RL in Bezug auf die Förderung europäischer Werke entstanden (einschließlich Kosten aufgrund von Berichtspflichten)? Schätzen Sie bitte den Unterschied zwischen den Kosten, die Ihnen vor und den Kosten, die Ihnen nach dem Inkrafttreten der Vorgaben der AVMD-RL über die Förderung europäischer Werke entstanden sind.

Kosten: ./.

ANMERKUNGEN:

Die AVMD-Richtlinie ruft keine zusätzliche finanzielle Belastung hervor, weil die Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland in der Regel strenger sind als die der Richtlinie.

Bevorzugte Option:

- a) *Beibehaltung des Status quo*

- b) *Aufhebung der für das Fernsehen und/oder die Bereitstellung von Abrufdiensten geltenden Verpflichtungen der AVMD-RL zum Zweck der Förderung europäischer Werke. Dies würde eine Aufhebung der Harmonisierung auf EU-Ebene bei der Förderung europäischer Werke bedeuten, die dann nur noch dem nationalen Recht unterliegen würden.*

- c) *Einführung von mehr Flexibilität für die Anbieter bei der Auswahl oder Durchführung von Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke.*

Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass sowohl Fernsehveranstalter als auch Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf mehr Wahlmöglichkeiten bei der Art der Förderung europäischer Werke haben.

- d) *Ausbau der bestehenden Vorschriften*

Für das Fernsehen könnte dies z. B. erreicht werden, indem zusätzliche Quoten für ausländische europäische Werke und/oder für hochwertige europäische Sendungen (z. B. Spielfilme, Dokumentarfilme und Fernsehserien) oder für Koproduktionen eingeführt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, für neuere unabhängige Produktionen¹⁵ einen genauen Anteil (anstelle „eines angemessenen Anteils“) zu reservieren. Für Abrufdienste könnte eine weitere Harmonisierung erwogen werden, und zwar durch die Einführung eines Pflichtsystems (z. B. die Verwendung von Werkzeugen zur Herausstellung, ein Pflichtanteil an europäischen Werken im Katalog oder ein finanzieller Beitrag – als Investitionsverpflichtung oder als Abgabe) oder eine Kombination aus diesen Lösungen.

e) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

vgl. Anmerkungen oben

5. *Stärkung des Binnenmarkts*

Nach der AVMD-RL dürfen Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten ihre Dienstleistungen in der EU bereits dann erbringen, wenn sie allein die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats einhalten, unter dessen Rechtshoheit sie fallen. In der AVMD-RL ist festgelegt, wie festgestellt wird, unter welcher Mitgliedstaats Rechtshoheit ein Anbieter fällt. Kriterien dafür sind u. a., wo sich die Hauptverwaltung befindet und wo Managemententscheidungen über die Programmgestaltung und die Auswahl von Inhalten getroffen werden. Weitere Kriterien sind u. a. der Beschäftigungsort des Personals, der Standort der Satellitensendeanlage und die Nutzung der Satellitenkapazität eines Landes. In der AVMD-RL ist die Möglichkeit vorgesehen, in Fällen von Aufstachelung zum Hass, zum Schutz Minderjähriger und bei Versuchen, strengere Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten zu umgehen, von diesem Konzept abzuweichen. In diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten besondere Verfahren der Zusammenarbeit anwenden.

FRAGEN 5

Ist das derzeitige Konzept nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

¹⁵ Werke, die innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Das Herkunftslandprinzip hat sich als grundlegendes Prinzip der europäischen Medienregulierung im Wesentlichen bewährt und zur Rechtssicherheit bei den Anbietern beigetragen. Das besondere Verfahren der Zusammenarbeit, in Fällen von Aufstachelung zu Rassenhass, zum Schutz Minderjähriger und bei Versuchen, strengere Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten zu umgehen, hat sich in der Vergangenheit allerdings als problematisch und zu aufwändig erwiesen. Schnelle Lösungen im Abstimmungsverfahren waren damit nicht möglich. Daher sind in diesem Verfahren Optimierungen möglich, um eine wesentlich flexiblere Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zu erreichen.

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die Anwendung des derzeitigen Konzepts Probleme bereitet hat?

JA – NEIN (falls ja, beschreiben Sie sie und erläutern Sie, wie schwerwiegend sie waren)

ANMERKUNGEN

Wenn Sie Fernsehveranstalter oder Anbieter von Abrufdiensten sind, schätzen Sie bitte die mit der Anwendung der betreffenden Vorschriften verbundenen Kosten bzw. den dadurch erzielten Nutzen.

JA – NEIN

Geschätzte Kosten: ./.

Geschätzter Nutzen:

ANMERKUNGEN:

Die AVMD-Richtlinie ruft keine zusätzliche finanzielle Belastung hervor, weil die Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland in der Regel strenger sind als die der Richtlinie.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ausbau der bestehenden Methoden der Zusammenarbeit

c) Änderung der Vorschriften über Zusammenarbeit und Ausnahmeregelungen, z. B. durch die

Einführung von Bestimmungen, die einer besseren Wirksamkeit dienen sollen.

d) Vereinfachung der Kriterien zur Festlegung der Rechtshoheit, denen der Anbieter unterliegt, z. B. indem der Schwerpunkt auf den Ort gelegt wird, an dem die redaktionellen Entscheidungen über die audiovisuellen Mediendienste getroffen werden.

e) Übergang zu einem geänderten Konzept, nach dem die Anbieter bestimmte Vorschriften (z. B. diejenigen über die Förderung europäischer Werke) der Länder einhalten müssen, in denen sie ihre Dienste bereitstellen.

f) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Insgesamt hat sich das Herkunftslandprinzip bewährt. Eine Vereinfachung der Kriterien zur Festlegung der Rechtshoheit, denen der Anbieter unterliegt („Empfängerlandprinzip“) wird ausdrücklich nicht befürwortet.

6. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, Förderung des Zugangs zu Informationen und der Zugänglichkeit zu Inhalten für Menschen mit Behinderungen

Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Freie und pluralistische Medien gehören zu den wichtigsten demokratischen Werten der EU. Es ist wichtig, die Rolle zu betrachten, die unabhängige Regulierungsstellen im audiovisuellen Bereich bei der Wahrung dieser Werte innerhalb des Geltungsbereichs der AVMD-RL übernehmen können. Artikel 30 der AVMD-RL besagt, dass die unabhängigen Regulierungsstellen für audiovisuelle Medien untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten. Die AVMD-RL schreibt weder unmittelbar vor, dass für die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen gesorgt werden muss, noch dass eine unabhängige Regulierungsstelle geschaffen werden muss, wenn eine solche Stelle nicht bereits besteht.

FRAGEN 6.1

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsbehörden relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Art. 30 AVMD-Richtlinie setzt voraus, dass in den Mitgliedstaaten unabhängige Regulierungsstellen existieren, um die Ziele der Richtlinie in unparteiischer Weise umzusetzen, damit Einflussnahmen seitens der Regierung oder in anderer politischer Weise nicht stattfinden. Die Regulierungsstellen sind in den Mitgliedstaaten institutionell und organisatorisch sehr vielfältig ausgestaltet. Die historische Entwicklung in Deutschland hat vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus dazu geführt, dass sich ein föderal ausgestaltetes duales Rundfunksystem nach dem Gebot der Staatsferne ausgebildet hat.

Die Aufsicht des öffentlich-rechtlichen, aber auch des privaten Rundfunks erfolgt jeweils durch ein Gremium, das aus gesellschaftlich relevanter Gruppen zusammengesetzt ist. Dieses Aufsichtssystem hat sich bewährt und sollte auch bei einer veränderten Medienregulierung an die jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Sind Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsbehörden bekannt?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgendend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Es gibt Mitgliedstaaten, in denen die politische Situation eine unabhängige Medienregulierung nur eingeschränkt ermöglicht. So ist z. B. in Ungarn im Jahr 2011 ein Mediengesetz in Kraft getreten, das der Regierung mit großem Ermessensspielraum ermöglicht, private und staatliche Medien sowie das Internet und somit die Berichterstattungsfreiheit zu kontrollieren und zu sanktionieren.

Bevorzugte Option:

a) *Beibehaltung des Status quo*

b) *Festlegung eines Mandats über die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen in der AVMD-RL, z. B. durch Einführung einer ausdrücklichen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der einzelnen nationalen Regulierungsstellen und einer unparteiischen und transparenten Ausübung ihrer Befugnisse.*

c) *Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen für Regulierungsstellen, z. B. genaue Merkmale,*

über die sie verfügen müssten, damit ihre Unabhängigkeit sichergestellt ist.

Diese Merkmale könnten sich auf folgende Aspekte beziehen: Transparenz von Entscheidungsprozessen, Rechenschaftspflicht gegenüber den Interessenträgern, offene und transparente Verfahren für die Benennung, Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Wissen und Fachkompetenz des Personals, finanzielle, betriebliche und Entscheidungsautonomie sowie wirksame Durchsetzungsbefugnisse usw.

d) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Die europäische Medienregulierung sollte grundsätzlich die Besonderheiten der Medienregulierung eines jeden Mitgliedstaats anerkennen. Eine ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der einzelnen nationalen Regulierungsstellen (Antwort b) ist daher sachgerechter als die Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen für Regulierungsstellen (Antwort c).

Übertragungspflicht/Auffindbarkeit

Im Einklang mit dem für Telekommunikationsbetreiber geltenden Rechtsrahmen können die Mitgliedstaaten nach der Universaldienstrichtlinie¹⁶ die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze unter bestimmten Umständen zur Ausstrahlung bestimmter Fernseh- und Rundfunkkanäle verpflichten (Übertragungspflicht – „must carry“). Nach der Zugangsrichtlinie¹⁷ können die Mitgliedstaaten ferner Regelungen über die Einbeziehung von Rundfunk- und Fernsehdiensten in elektronische Programmführer (EPG) und das Erscheinungsbild von EPGs (z. B. die Kanalliste) festlegen.¹⁸ Die jüngsten Entwicklungen auf den Märkten und in der Technologie (neue Vertriebskanäle, die Verbreitung audiovisueller Inhalte usw.) machen deutlich, dass die Tauglichkeit der Übertragungsverpflichtungen überprüft und darüber nachgedacht werden muss, ob die Vorschriften modernisiert werden sollten, um den Zugang zu Inhalten von öffentlichem Interesse (definiert auf mitgliedstaatlicher Ebene) zu erleichtern bzw. sicherzustellen. Dies könnte

¹⁶ Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG.

¹⁷ Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG.

¹⁸ Elektronische Programmführer (EPG) sind menügeführte Systeme, über die Nutzer von Fernseh-, Radio- und anderen Medienanwendungen laufend aktualisierte Menüs erhalten, aus denen sie das Fernsehprogramm oder Sendeinformationen zu laufenden und künftigen Sendungen entnehmen können.

beispielsweise durch eine geeignete Herausstellung dieser Inhalte (d. h. gute Auffindbarkeit/Zugänglichkeit) geschehen.

FRAGEN 6.2

Ist der derzeitige Rechtsrahmen für den Zugang zu bestimmten Inhalten von „öffentlichem Interesse“ wirksam genug?

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Es muss sichergestellt werden, dass Programme und deren Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf den einzelnen Übertragungswegen nicht nur Zugang erhalten, sondern auch auffindbar sind. Die Auffindbarkeit sollte in erster Linie vom gesellschaftlichen Mehrwert abhängen. Die „Must carry“-Verpflichtungen müssen für die linearen audiovisuellen Mediendienste aufrechterhalten werden, sollten aber auch für die non-linearen Medienangebote ergänzt werden. Durch die weiteren zunehmend bedeutsamen Übertragungswege und Plattformen sowie der Tatsache, dass Intermediäre/Suchmaschinen Nutzerentscheidungen zunehmend beeinflussen, ist die Auffindbarkeit von Angeboten im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Auffindbarkeit von Angeboten darf nicht von wirtschaftlichen Interessen und wirtschaftlicher Stärke abhängen.

Sind Sie Verbraucher, so teilen Sie uns bitte mit, ob sie bei Fernseh- und Radiosendern schon einmal auf Probleme mit dem Zugriff, dem Auffinden oder den Ansehen/Anhören gestoßen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Die Kabelnetzbetreiber müssen bestimmte öffentlich-rechtliche Inhalte in ihren Netzen analog und digital verbreiten. Im Zuge des Rechtsstreits über Einspeiseentgelte zwischen den Kabelnetzbetreibern und den öffentlich-rechtlichen Sendern für diese Must-Carry-Inhalte haben die Kabelnetzbetreiber einige Angebote aus dem Netz genommen bzw. in geringerer Qualität bereitgestellt.

Hatten Sie schon einmal Probleme damit, Zugang zu bestimmten Inhalten von „öffentlichem Interesse“ zu erhalten?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

vgl. Anmerkungen oben

Bevorzugte Option:

- a) Beibehaltung des Status quo, d. h. Beibehaltung der derzeit geltenden EU-Vorschriften über Übertragungspflichten/EPG (also keine Ausweitung des Rechts der EU-Mitgliedstaaten auf andere Dienste als Fernsehdienste)
- b) Aufhebung von Übertragungspflichten und EPG-Anforderungen auf nationaler Ebene/auf EU-Ebene
- c) Ausweitung der bestehenden Übertragungspflichten auf Abrufdienste und/oder weitere Dienste, die derzeit nicht unter die AVMD-RL fallen
- d) Änderung der AVMD-RL, d. h. Aufnahme von Bestimmungen über die „Auffindbarkeit“ von Inhalten von öffentlichem Interesse in die Richtlinie (z. B. Vorschriften über die Herausstellung von Inhalten des „öffentlichen Interesses“ auf Vertriebsplattformen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf)
- e) Behandlung potenzieller Probleme nur im Rahmen der umfassenden Bewertung der Rolle von Internet-Plattformen und Mittlern, die, wie von der Kommission in ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa angekündigt, Ende 2015 gestartet wird
- f) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

In der AVMD-RL ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten nachweisen müssen, dass sie die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter darin bestärken, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen.

FRAGEN 6.3

Gewährleistet die AVMD-RL einen fairen Zugang zu audiovisuellen Inhalten für

Hörgeschädigte und Sehbehinderte?

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist durch seinen Programmauftrag in besonderer Weise verpflichtet, barrierefreie Angebote für seine Zuschauer anzubieten. In der letzten Zeit haben sich die Angebote für Hör- und Sehgeschädigte stark ausgebaut worden. So bieten die Öffentlich-rechtlichen verstärkt Produktionen diverser Genres z. B. mit Untertitelungen oder Audiodeskriptionen an. Hier wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk und insbesondere der WDR in Deutschland seiner Vorreiterrolle gerecht.

Hatten Sie schon einmal Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Gehören Sie zu den Fernsehveranstaltern, so schätzen Sie bitte die Kosten, die Ihnen aus diesen Bestimmungen erwachsen.

JA – NEIN

Kosten: ./.

ANMERKUNGEN:

Die AVMD-Richtlinie ruft keine zusätzliche finanzielle Belastung hervor, weil die Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Regel strenger sind als die der Richtlinie.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Stärkere Harmonisierung dieser Regelungen auf EU-Ebene

Die EU-Mitgliedstaaten wären verpflichtet, schrittweise für die Zugänglichkeit audiovisueller Werke für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen zu sorgen, statt diese nur zu fördern. Diese Verpflichtung könnten die EU-Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften oder Koregulierung umsetzen.

c) Einführung von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen

Dies könnte auch Maßnahmen in den Bereichen Untertitelung, Gebärdensprache und

Audiobeschreibung umfassen.

d) Andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

vgl. Anmerkungen oben

Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Nach der AVMD-RL ist es auch zulässig, dass die Mitgliedstaaten bei Ereignissen, denen sie eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimessen, die Übertragung auf Ausschließlichkeitsbasis untersagen, wenn einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit dadurch die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im frei zugänglichen Fernsehen zu verfolgen. In der AVMD-RL sind die Fußballweltmeisterschaft und die Fußballeuropameisterschaft als Beispiele für solche Ereignisse genannt. Meldet ein Mitgliedstaat eine Liste der Ereignisse von erheblicher Bedeutung an, so muss die Kommission die Vereinbarkeit der Liste mit dem EU-Recht prüfen. Wird die Liste als unionsrechtskonform eingestuft, gilt für sie der Grundsatz der „gegenseitigen Anerkennung“.

FRAGEN 6.4

Sind die Bestimmungen der Richtlinie über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Kurzberichterstattung

Die AVMD-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu sicherzustellen, dass die in der Europäischen Union niedergelassenen Fernsehveranstalter zum Zwecke der Kurzberichterstattung zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ereignissen erhalten, die von für die Öffentlichkeit großem Interesse sind.

FRAGEN 6.5

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über die die Kurzberichterstattung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit der Kurzberichterstattung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Recht auf Gegendarstellung

Nach der AVMD-RL Richtlinie muss jede natürliche oder juristische Person, deren berechnete Interessen – insbesondere Ehre und Ansehen – aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen in Anspruch nehmen können.

FRAGEN 6.6

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über das Recht auf Gegendarstellung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit dem Recht auf Gegendarstellung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Schlussfolgerungen und nächste Schritte

Diese öffentliche Konsultation endet am.30/09/2015.

Auf der Grundlage der Antworten wird die Kommission die Bewertung der Effizienz und Leistungsfähigkeit (REFIT) der AVMD-Richtlinie abschließen und die möglichen Optionen für die Zukunft dieser Richtlinie in die Folgenabschätzung einbringen.